

Satzung des Vereins Solidarische Landwirtschaft Stadt, Land, Beides e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Solidarische Landwirtschaft Stadt, Land, Beides e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Idee der Solidarischen Landwirtschaft (SoLawi) zu fördern und SoLawi zu einer in der Gesellschaft bekannten und anerkannten Wirtschaftsform zu machen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von:
 - a) Natur- und Tierschutz nach den Prinzipien der ökologischen Landwirtschaft, mindestens nach der EG-Öko Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 auf den teilnehmenden Höfen. Sowie die Förderung der Biodiversität mittels eines vielfältigen Anbaus und damit der Erhaltung alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten wie auch die Zucht und Haltung von alten und speziellen Tierrassen.
 - b) Bildungsarbeit zu den Auswirkungen von Ernährung, Pflanzenanbau, Tierhaltung und Herstellung von tierischen Produkten auf Natur, Klima und Gesellschaft.
 - c) Vernetzung der Kommunikation zwischen Verbrauchern (Ernteteilern) und Höfen. Die Entwicklung von Logistikkonzepten, die Organisation und Koordinierung von Transporten der Ernte zu den Depots (Verteilungsstellen) und Betrieb der Depots.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für die Solidarische Landwirtschaft, den Ökolandbau und regionale Wirtschaftskreisläufe.
 - e) Werbung von neuen Ernteteilern und Förderern.
 - f) Betreiben von biologischer Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau.
 - g) Erhalt und Weiterentwicklung von alten und samenfesten Gemüse- und Obstsorten sowie alten Nutztierassen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verpflichtet. Er arbeitet somit selbstlos und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antragstellung an den Vereinsvorstand. Ob dem Antrag stattgegeben wird, entscheidet der Vorstand.
3. Ernteteiler und Hofangehörige können eine aktive Mitgliedschaft erwerben, alle anderen in Form einer Fördermitgliedschaft eine passive.
4. Passive Mitglieder dürfen keine Funktionen im Verein ausüben.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
7. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell, er duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen sowie andere diskriminierende oder menschenverachtende Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, den Verein mit Parteien und Organisationen, die zu den vorgenannten Punkten im Widerspruch stehen, in Verbindung zu bringen, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar. Die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Gemeinschaftsversammlung (§ 7) anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Gemeinschaftsversammlung (GV) (§ 7)

2. Koordinierungskreis (KK) (§ 8)

3. Vorstand (§ 9)

§ 7 Gemeinschaftsversammlung (GV)

1. Die Gemeinschaftsversammlung (im Folgenden GV) ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die Aufgaben der Gemeinschaftsversammlung sind unter anderem:
 - a) Festlegung der Jahresziele der Vereinstätigkeit einschließlich des Budgets für das Folgejahr
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes nach Kassenprüfung
 - c) Vollzug der Wahlen gemäß Punkt 7.
3. Die GV besteht aus Ernteteilern der Hofgemeinschaften der SoLawi-Initiative „Stadt, Land, Beides“, Vereinsmitgliedern und Hofangehörigen.
4. Die Gemeinschaftsversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen virtuellen Video-Konferenz-Raum. Hierzu wird eine zum Zeitpunkt der Versammlung aktuelle, internetbasierte Software (z.B. Zoom, Teams) eingesetzt. Die Software muss den deutschen Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen und passwortgeschützt sein. Sie soll die technische Möglichkeit bieten, geheime Stimmabgaben zu ermöglichen. Eine Nutzung mit allen gängigen, internetfähigen Geräten (Smartphone, Tablet, Laptop, PC etc.) muss möglich sein. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied bei einer reinen virtuellen Versammlung selbst keine technische Möglichkeit zur Teilnahme hat, stellt der Verein ein Leihgerät oder einen Raum mit entsprechender Technik zur Verfügung. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort mit einer gesonderten Email am Tag der Versammlung, spätestens 3 Stunden vor Sitzungsbeginn, bekannt gegeben. Die Gemeinschaftsversammlung kann auch als Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahmemöglichkeit stattfinden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Koordinierungskreis, nach Möglichkeit ist eine Präsenzveranstaltung zu bevorzugen.
5. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich per E-Mail an die bei der Mitgliederanmeldung angegebenen E-Mail-Adresse bzw. der letzten vom Mitglied benannten E-Mail-Adresse. Zusätzlich wird die Einladung als Aushang in allen Depots des Vereins gehängt. In der Einladung wird ausdrücklich auf die Teilnahmemöglichkeiten (ausschließlich in Präsenz, ausschließlich virtuell oder hybrid) hingewiesen. Bei einer hybriden Gemeinschaftsversammlung muss jedes Mitglied, das virtuell teilnehmen möchte, dies spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn dem Vorstand mitteilen – hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sie wird – mindestens 14 Tage bevor die Versammlung stattfindet – an alle Teilnehmer verschickt und ausgehängt.
6. Gleichzeitig mit der Einladung zur GV hat der Vorstand die Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Stimmberechtigung

- a) Jeder Teilnehmer der GV hat eine Stimme.
 - b) Nur aktive Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt bei:
 - ☐ Wahl des Vorstandes
 - ☐ Wahl der Zusammensetzung des Koordinierungskreises
 - ☐ Verabschiedung des Haushaltes
 - ☐ Auflösung des Vereins
 - ☐ Satzungsänderungen
 - c) Bei allen übrigen Entscheidungen darf die Gesamtheit der GV abstimmen.
 - d) Beschlüsse können nur von persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst werden.
8. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel per Konsensverfahren. Über das Konsensverfahren wird ggf. anderen Methoden der Entscheidungsfindung stattgegeben. Personenwahlen und alle satzungsgemäßen Vereinsbeschlüsse finden grundsätzlich in offener Abstimmung als relative Mehrheitswahl statt. Bei einer virtuellen oder gemischten Gemeinschaftsversammlung wird für die virtuellen Mitglieder zur Beschlussfassung eine aktuelle Software eingesetzt. Diese muss eine revisionssichere Abstimmung ermöglichen und den deutschen Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Diese Funktion sollte nach Möglichkeit in die Teilnehmersoftware implementiert sein.

§ 8 Der Koordinierungskreis (KK)

1. Der Koordinierungskreis (im Folgenden KK) initiiert bzw. koordiniert die Umsetzung der jährlichen Vereinsziele. Zu den Aufgaben des KK gehören konkret:
 - a) Ansprechpartner für öffentliche Anfragen an den Verein
 - b) Ansprechpartner für Anfragen aller Ernteteiler
 - c) Information und Beratung von Interessenten an der SoLawi-Initiative
 - d) Planung der Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Werbung neuer Ernteteiler
 - f) Koordinierung des Zusammenspiels von Höfen, Depots und Ernteteilern
 - g) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen
 - h) Gewährleistung des Kommunikationsflusses und der Transparenz innerhalb der Gemeinschaft

- i) Verwaltung der Depots
 - j) Gewährleistung der Logistik
 - k) Betrieb des gemeinsamen Internetauftrittes
 - l) Bestimmung und Entsendung eines Delegierten zum Wirtschaftskreis (WK) (§10 Abs. 2) für ein Jahr.
2. Der KK ist zur Umsetzung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung verpflichtet.
 3. Der KK kann zur Umsetzung der Vereinsziele Arbeitskreise gründen. Die Arbeitskreise bestehen je nach Bedarf dauerhaft oder nur temporär. Sie sind keine Vereinsorgane im Sinne des Vereinsgesetzes.
 4. Der KK besteht allgemein aus Vertretern der Höfe und der Ernteteiler. Fester Teilnehmer ist ein Vereinsvorsitzender.
 5. Jedes Mitglied des KK ist gegenüber den anderen gleichberechtigt. Die Beschlüsse erfolgen nach dem Konsensprinzip.
 6. Jedes Mitglied des KK kann sich vertreten lassen.
 7. Die Zusammensetzung des Koordinierungskreises wird in der GV festgelegt. Dieser Koordinierungskreis wird damit für ein Jahr gewählt. Eine sich eventuell ergebene Wiederwahl der mit einem Amt bereits betrauten Personen ist zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins. Darunter fallen folgende Aufgaben:
 - a) Die Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften nach dem Vereinsgesetz 2002.
 - b) Gewährleistung der Gemeinnützigkeit
 - c) Überwachung des Vereinsvermögens
 - d) Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - e) Einberufung der GV (§ 7, 4. und 5.)
 - f) Einladung des Koordinierungskreises
2. Den Vorstand stellen stets aktive Vereinsmitglieder.
3. Er setzt sich aus dem 1., dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen.
4. Der Vorstand wird von den aktiven Vereinsmitgliedern im Rahmen der GV direkt gewählt (§ 7, 6b).

5. Die Amtszeiten der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre und sind um ein Jahr versetzt. Der 1. Vorsitzende wird in geraden Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Die Amtszeit des Kassenwarts beträgt ein Jahr. Die Amtszeit verlängert sich danach bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied – aus welchem Grund auch immer – vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandes endet mit der regulären Vorstandsperiode.
7. Die rechtliche Vertretung des Vereins kann auf den Vorstand (bzw. einen der Vorsitzenden) begrenzt sein.
8. Ist die rechtliche Vertretung des Vereins teilweise an andere Vereinsorgane ausgelagert, so müssen diese den Vorstand innerhalb von drei Werktagen über getätigte Rechtsgeschäfte informieren.

§ 10 Wirtschaftskreis (WK) [entfallen]

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der GV anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann überhaupt nur nach rechtzeitiger Ankündigung (mit Begründung des Antrages!) in der Einladung zur GV gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.
Gemeinnütziger Verein,
Registergericht Kassel: VR 4941,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die GV nichts anderes beschließt.

Die Satzung wurde zuletzt in der außerordentlichen Gemeinschaftsversammlung am 03.04.2025 geändert.